

## Satzung Freunde und Förderer des Gymnasiums Oberhaching e.V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.10.2003 beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 26.11.2019 geändert.

### § 1 Name und Sitz

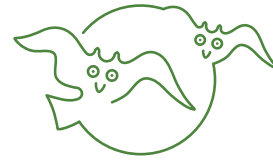
- (1) Der Verein, vormals „Förderverein des Gymnasiums Oberhaching“ führt nunmehr den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Oberhaching“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhaching und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden für die ideelle und finanzielle Förderung des Gymnasiums Oberhaching und der Schulfamilie. Der Verein bemüht sich im Rahmen von Erziehung und Bildung insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen sowie um die Förderung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Studienreisen. Ohne Verwendung von finanziellen Mitteln soll er die Verbindung von ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern pflegen und aufrechterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums und seiner Schüler beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Absolventen der Schule, Eltern und Lehrer. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Säumige Zahler werden durch einmalige Mahnung in Verzug gesetzt. Erfolgt auch dann keine fristgerechte Zahlung, werden sie aus dem Verein ausgeschlossen.



## § 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Ihm können nur Vereinsmitglieder angehören. Dabei sollte je ein Mitglied des Elternbeirats und des Lehrerkollegiums vertreten sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre gleichlaufend zur Amtszeit des Elternbeirates, der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer. Er kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

## § 5 Mitgliederversammlung

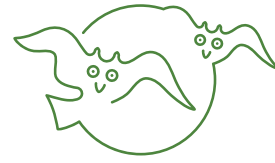
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Beitrag und Mittelverwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 15. Februar zur Zahlung fällig.
- (3) Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Schulleitung ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2. Der Zweckbindung von Einzelspenden wird nach Möglichkeit entsprochen.

Kastanienallee 20  
82041 Oberhaching

foerderverein@ohagym.de  
www.gymnasium-oberhaching.de



Freunde und  
Förderer  
des Gymnasiums  
Oberhaching  
e.V.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 7 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die die Kassenführung und die Belege überprüfen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband für das Gymnasium Oberhaching mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung am Gymnasium Oberhaching zu verwenden.